

Stadt Plau am See



Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2015

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 “Gewerbegebiet Güstrower Chaussee“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Begründung

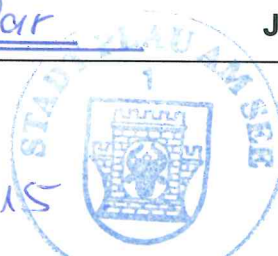
Satzungsbeispiel

Juni 2015

vom 01.07.15

Km

Plau a. See, 06.07.15



Stadt Plau am See, Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4/1 „Gewerbegebiet Güstrower Chaussee“ (neue Bezeichnung Rostocker Chaussee)

in Plau am See nach § 13 BauGB

für das Gebiet der Gemarkung Plau, Flur 6, diverse Flurstücke

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung

1. Allgemeines	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Planungsgrundlagen/Verfahren	3
2. Geltungsbereich	4
3. Planungsziel/ Standortwahl	4
4. Vorgaben übergeordneter Planungen	4
5. Bestand	5
5.1. rechtskräftiger Bebauungsplan	5
6. Änderungen	6
6.1. Art der baulichen Nutzung	6
6.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche	6
6.3. Verkehrserschließung	6
6.4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	6
6.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	7
7. Umweltbelange	7
7.1. Einleitung	7
7.2. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen	7
8. Artenschutz	8
8.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	8
8.2. Schutzgebiete und Objekte	12
9. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	13
9.1. Auswirkungen	13
9.2. Einwirkungen	14
10. Klimaschutz	14
11. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung	14
12. Städtebauliche Daten	14
13. Hinweise	14

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18 April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395),
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

1.2. Planungsgrundlagen/Verfahren

Die Stadtvertreter der Stadt Plau am See haben auf ihrer Sitzung am 29.04.2015 beschlossen, einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.1 zu ändern.

Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dieses Verfahren soll hier angewendet werden, da die Kriterien des § 13 BauGB erfüllt sind:

- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Geltungsbereich wird nicht geändert. Die Art der Nutzung als Gewerbegebiet sowie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben bestehen. Die Verkehrserschließung, die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Baugrenzen ändern sich nur in dem Änderungsbereich aufgrund des geplanten Kreisels an der B 103 (Güstrower Straße)
- Es ergeben sich im Plangebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB werden durch den Bebauungsplan die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Satz 3 BauGB sind entsprechend anzuwenden. Das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 wird wie folgt durchgeführt:

- Es erfolgt eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert.

- Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Als Kartengrundlage dient die Planzeichnung der rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.1. Die Lage des geplanten Kreisels wurde aus den Unterlagen der M-V für die Ortsumgehung der B 191 Plau – Nord übernommen. Der aktuelle Katasterbestand wurde übernommen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1: 2.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Der 1. Änderung des Bebauungsplans wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4.1 umfasst in der Gemarkung Plau Flur 6 diverse Flurstücke und liegt östlich der Bundesstraße 103 (Rostocker Chaussee) und teilweise nördlich und südlich der Tankstelle. Auf der anderen Seite der Rostocker Chaussee befinden sich die Stallanlagen der Landgut Plan GmbH. Die Änderung betrifft den Bereich entlang der Güstrower Chaussee in einer Tiefe von ca. 100,00 m, zwischen der nördlichen und der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Die 1. Änderung betrifft ausschließlich die Flurstücke entlang der östlichen Seite der B 103 der Flur 6 Gemarkung Plau. Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches wurde in der Planzeichnung dargestellt.

Der Änderungsbereich wurde so gefasst, dass die für den geplanten Kreisel im Zuge der Ortsumgehung Nord der B 191 erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden.

3. Planungsziel/ Standortwahl

Im Zuge der Planung der Ortsumgehung Plau -Nord für die B 191 ist in Höhe des Bebauungsplanes Nr. 4.1 die Anordnung eines Kreisels geplant, in den aus westlicher Richtung kommend die Ortsumgehung der B 191 mündet. Im Kreisel kreuzen sich die B 103 (Plau – Güstrow) und die B 191 (Lübz- Plau). Der Kreisel beansprucht beidseitig der B 103 Flächen zum regulären verkehrstechnischen Ausbau, so dass ein Teilbereich im rechtskräftigen B-Plan Nr. 4.1 entlang der B 103 geändert werden muss. Gleichzeitig wird die Verkehrsführung unterhalb des Kreises in das Plangebiet neu geordnet.

Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung dieses Bereiches macht sich die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderungen beschränken sich ausschließlich auf Teilflächen entlang der B 103.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Stadt Plau am See liegt an der Ostgrenze der Region Westmecklenburg im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Ort befindet sich ca. 25 km östlich der Kreisstadt Parchim. Verkehrsmäßig günstig angebunden ist die Stadt über die Bundesstraßen B 191 von Parchim über Lübz nach Plau und über die B 103 von Rostock über Güstrow und Plau am See in Richtung Pritzwalk. Die Stadt liegt am Westufer des Plauer Sees und an der durch den Plauer See füh-

renden Müritz-Elde-Wasserstraße. Die östliche Gemeindegebietsgrenze bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Parchim-Lübz und Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadt hatte 2013 6.076 Einwohner (Stat. Bundesamt).

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von August 2011 ist die Stadt Plau am See als Grundzentrum eingestuft. Damit ist die Stadt als Standort für die Versorgung der Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs zu sichern und weiterzuentwickeln. Außerdem ist die Region um Plau am See als Fremdenverkehrsschwerpunkttraum Westufer Plauer See ausgewiesen. Der Plauer See ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Gemäß Bundesverkehrswegeplan ist der Neubau der nordwestlichen Ortsumgehung der B 191 in den vordringlichen Bedarf eingestuft, um die Stadt Plau am See von dem hohen Durchgangsverkehrsaufkommen zu entlasten.

Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 12.06.2015 folgt die 1. Änderung des Bebauungsplans den Zielsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist die Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.1 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ebenfalls ist die geplante Trasse der Ortsumgehung der B 191 dargestellt. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und die Änderungen nur eine von der Größe her untergeordnete Teilfläche umfasst, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

5. Bestand

5.1. rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4.1 ist seit dem 20.03.2002 rechtskräftig.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4.1 ist verkehrstechnisch noch nicht erschlossen. Es sind, außer der bestehenden Tankstelle im nördlichen Bereich des GE, auch noch keine Gewerbeansiedlungen erfolgt. Die Zu- und Abfahrt für die Tankstelle erfolgt direkt von der B 103.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für den Änderungsbereich als Art der baulichen Nutzung im nördlichen Bereich ein Gewerbegebiet und den südlichen Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist wie folgt geregelt:

- Grundflächenzahl 0,8
- Firsthöhe 11,0 m (nördl. Abschnitt) bzw. 12,00 m (südl. Abschnitt)

Über die Erschließungsstraße A wird das Gewerbegebiet von der B 103 (Rostocker Chaussee) erschlossen. Von der Erschließungsstraße A führt im Kurvenbereich der Weg D bis zur südlichen Geltungsbereichsgrenze. Im nördlichen Abschnitt ist bereits die Verkehrsfläche für den Radweg festgesetzt.

Als Abgrenzung zur B 103 ist entlang des Weges D eine Lärmschutteinrichtung festgesetzt, überlagert durch festgesetzte Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die noch nicht umgesetzt wurden.

An der B103 ist die Allee aus Jungbäumen zu berücksichtigen.

Im Bereich der Tankstelle befindet sich an der Rostocker Chaussee ein Lagefestpunkt (TP), der im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte hat (siehe Punkt 13. Hinweise).

6. Änderungen

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet. Da sich die Änderungen nur auf die Planzeichnung beziehen, erfolgen im Teil B-Text des seit 20.03.2002 rechtskräftigen Bebauungsplanes keine Änderungen. Sie gelten vollinhaltlich weiter für diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1.

6.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung bleibt ein Gewerbegebiet (nördlicher Teil) sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet für den südlichen Teil und den Bereich südlich der neuen Verkehrsanbindung unterhalb des Kreisels nach § 8 BauNVO bestehen. Die Gewerbegebietsfläche reduziert sich durch die neue Festsetzung der Verkehrsflächen (Fläche Kiesel und Fläche südliche Anbindung an die B 103). Durch den Wegfall des Weges D parallel zur B 103 wird diese Verkehrsfläche der Gewerbegebietsfläche zugeschlagen.

6.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die Höhenbegrenzungen (Firsthöhe 11,00 m bzw. 12,00 m) bleiben für den Änderungsbereich bestehen.

Die Baugrenze wird entlang der B 103 im Bereich des Kreisels parallel um 10,00m nach Osten verschoben. Da südlich der neuen Anbindung der Weg D entfällt, wird die Baugrenze um die Breite des Weges in Richtung B 103 verschoben, so dass aber der Abstand von 10,00 m zur Bundesstraße gewahrt bleibt.

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten.

6.3. Verkehrserschließung

Entlang der B 103 erfolgt die Festsetzung einer Verkehrsfläche entsprechend der Planfeststellungsunterlagen der Straßenbauverwaltung M-V. In der Verkehrsfläche sind als äußere Begrenzung der Radweg sowie die Böschungen/Randstreifen berücksichtigt.

Der Weg D entfällt. Anstelle des Weges D erfolgt eine neue verkehrliche Straßenanbindung von der B 103 zur Erschließungsstraße A, so dass diese neue Verkehrsführung südlich des Kreisels bis zur Anbindung nördlich des Kreisels über die Erschließungsstraße A als Umgehungsstraße während des Baus des Kreisels nutzbar ist. Nach Fertigstellung des Kreisels dient diese südliche Zufahrt nur noch als Fuß- und Radweg bzw. im Bedarfsfall zur Umleitung des Kreisels.

6.4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die südlich als Abschirmung der Gewerbeflächen zum Naturraum festgesetzte Anpflanzfläche von Bäumen und Sträuchern bleibt bestehen.

Entlang der südöstlichen und südlichen Begrenzung des Plangebietes (Angrenzung an den Grüngürtel zwischen Wohn- und Gewerbegebiet) sind von den Eigentümern der angrenzenden Gewerbeflächen Sträucher der Pflanzliste 3 in Doppelreihe, Pflanzabstände 3,00 m zu pflanzen (versetzt).

Die Freifläche zwischen den Bäumen und Sträuchern ist mit Wildrasen grün anzulegen.

6.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Durch den Wegfall des Weges D vergrößert sich die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen für diese Fläche bleiben bestehen:

Der Grungürtel zwischen Wohngebiet Quetziner Straße und den Gewerbeflächen des Plangebietes ist mit Wildrasen grün anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern in folgender Weise zu bepflanzen

22 Bäume der Pflanzliste 1

84 Bäume der Pflanzliste 2

je 2,0 m² 1 Strauch der Pflanzliste 3 auf einer Fläche von ca. 1.000 m²

je 1,5 m² 1 Strauch der Pflanzliste 4 auf einer Fläche von ca. 1.700 m²

je 1,0 m² 1 Strauch der Pflanzliste 5 auf einer Fläche von ca. 700 m²

7. Umweltbelange

7.1. Einleitung

Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach § 13 BauGB.

Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, daher enthält die Begründung den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die erforderlichen Aussagen der Vermeidung / Minimierung.

Die Änderungsfläche ist eine Gewerbefläche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Von der Änderung sind die folgenden Biotope betroffen:

-versiegelte Verkehrsflächen und Verkehrsnebenanlagen

-noch nicht, mit zulässiger Versiegelung (GRZ 0,8) überbaubare Fläche

Der vorgenannte Eingriff in Biotope, Boden und Landschaftsbild sind aufgrund der Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig, aber nicht erheblich. Es besteht trotzdem die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und zu vermeiden.

7.2. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

- Vermeidungen und Minimierungen in einem rechtskräftigen B-Plangebiet sind vorwiegend technischer Natur.
- unbefestigte Fläche und Vegetation sind soweit wie möglich zu erhalten, bzw. Wege für die Bauphase zurückzubauen.
- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden

werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

- Bei Rodungen der B103 (nicht im Geltungsbereich) ist für die Allee ein Ausnahmeantrag entsprechend §19 NatSchAG MV zu stellen. Die technische Umsetzung hat so zu erfolgen, dass die geringste mögliche Anzahl an Alleebäumen betroffen ist.
- Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser, u.a. Abwasser, darf ungereinigt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Vermeidungen und Minimierungen im Sinne des Artenschutzes siehe nachfolgender Abschnitt.

Für das Gebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Eine Überplanung neuer Flächen erfolgt nicht und der bestehende Versiegelungsgrad wird durch die geplanten Änderungen nur unwesentlich geändert.

Eingriff – Ausgleich

Mit der Flächenänderung zugunsten des Kreisels kommt es zu einer Veränderung der Wallfläche, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Größe von 2.630 m² dargestellt war. Zwischen Wallfläche und den angrenzenden Fläche mit Anpflanzgebot und einer weiteren Maßnahmefläche verlief ein Radweg, der die ökologische Wirksamkeit der Wallfläche einschränkte. Mit der Änderung wird dieser Weg an die Straße verlegt und die Zerschneidung der 3 Flächen aufgehoben. Gleichzeitig vergrößert sich die Fläche auf 2.704 m².

Bäume nach §19 NatSchAG MV – In Aussichtstellung Rodung

An der B103 ist die Allee aus Jungbäumen zu beachten. Obwohl die Alleebäume nicht im Geltungsbereich liegen, ist eine B-Plan – Änderung für den im B-Plan liegenden Kreiselsabschnitt nur bei einer prinzipiellen In-Aussichtstellung der Ausnahmegenehmigung relevant.

Die Planfeststellungsunterlagen incl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) liegen mit der Aussage vor, dass für die Errichtung des Kreisels Rodungen notwendig sind. Wenn der Kiesel wegen fehlender Rodungsgenehmigungen nicht gebaut werden könnte, bräuchte der B-Plan nicht geändert werden. Daher ist die prinzipielle In-Aussichtstellung für Rodungen außerhalb des Geltungsbereiches relevant für das Bebauungsplanverfahren.

Die technische Umsetzung hat so zu erfolgen, dass die geringste mögliche Anzahl an Alleebäumen betroffen sein wird.

Planungsalternativen

Die bauliche Nutzung der geplanten Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleibt in den Grundzügen erhalten. Durch die weitere Trassenführung ist der Standort alternativlos. Insofern kommt unter Vermeidungsaspekten eine Diskussion von Standortalternativen nicht in Betracht. Das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist jedoch weiterhin bei der Ausgestaltung des Vorhabens, bei der Planung der konkreten baulichen Nutzung anzuwenden.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für die Maßnahme werden keine neuen landwirtschaftlichen Flächen entzogen. (rechtskräftiges B-Plangebiet)

8. Artenschutz

8.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorge-

sehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die teilweise Einordnung des Kreisels wird Baufläche im B-Plan verringert. Es handelt sich um ein rechtskräftiges Baugebiet, das noch nicht überbaut ist. Durch die geplanten geringfügigen Änderungen ist auf keine wesentliche Veränderung der vorhandenen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen. Positiv ist die Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten auf der Bundesstraße abzustellen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen eine gebietsypische Nutzung. Kurzzeitig ist auf eine unwesentlich höhere Belastung des Bereiches durch die Baustellenumleitung und den breiteren Ausbau der Fußwegeverbindung als Fahrstraße (der Teilrückbau ist vorzusehen) beim Bau des Kreisels abzustellen.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den B-Plan nicht relevant.

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme / Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	?	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfarbledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“
 *prioritäre Art **fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen**

werden, kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Reptilien / Amphibien

Der eigentliche Vorhabenbereich besitzt eine sehr nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum. Entsprechend kommt es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nur zu theoretischen Auswirkungen auf Reptilien / Amphibien.

Da bebaute Bereiche, soweit keine Wanderwege betroffen sind, dieser Aktivitätsintensität geringer frequentiert werden ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Eine Wanderbewegung zwischen dem Gewässer im Westen der Bundesstraße (außerhalb des rechtskräftigen B-Planes) und dem B-Plangebiet ist nicht dokumentiert. Die Änderung des B-Planes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential der Bundesstraße / überwiegend Erhaltung bisherig zulässiger Nutzungsmöglichkeiten).

Säugetiere

Aufgrund der umgebenden Habitatstrukturen besteht eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Aktuell können im Untersuchungsgebiet Sommerquartiere, Winterquartiere bzw. potenziell geeignete Habitate von Gebäudebewohnenden oder Baumbewohnenden Arten ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse ist somit nicht auszuschließen.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Ackerflächen besitzen eine geringe potentielle Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungs-

habitate liegen außerhalb des Vorhabengebietes. (z.B. Plauer See, Stadtwald) Leitlinien des Anflugs bzw. Flugleitlinien am Gewässerufer des Sees werden nicht gestört.

Die Änderung des B-Planes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential der Bundesstraße / überwiegend Erhaltung bisherig zulässiger Nutzungsmöglichkeiten).

Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung vermerkt. Die potentiellen Laufwege (außerhalb des rechtskräftigen B-Planes) werden nicht beeinträchtigt. Die Änderung des B-Planes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential der Bundesstraße / überwiegend Erhaltung bisherig zulässiger Nutzungsmöglichkeiten). Zudem werden bebaute Bereiche dieser Aktivitätsintensität (gegenüberliegende Straßenseite) gemieden, daher ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Brutvögel

Nachfolgend werden die potenziell¹ im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich und 50m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen.

Da im Eingriffsraum keine Gebäude vorhanden sind, ist nicht mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes (Tendenz eher Industriegebiete –gegenüberliegend) wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen. Diese Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität.

Der Schwerpunkt ist daher bei Arten der landwirtschaftlichen Flächen zu suchen. Durch das hohe Störpotential der Bundesstraße sind aber allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten.

Aufgrund der Nähe zu Verkehr,- und Industrieanlagen und des begrenzten Raumes sind Arten wie Heidelerche, Feldlerche, Heidelerche eher unwahrscheinlich.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen.

¹ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Die Änderung des B-Planes ist als nicht relevant einzustufen (hohes vorhandenes Störpotential der Bundesstraße / überwiegend Erhaltung bisherig zulässiger Nutzungsmöglichkeiten). Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die relevanten Arten als Kulturfolger eine hohe Resistenz gegenüber möglichen Störungen besitzen. Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes bestehen voraussichtlich nicht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten (Erhaltung bisheriger Nutzungsmöglichkeiten).

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da geschützte Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von potentiell betroffenen Vogelarten nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison (mögliche Gehölzrodungen) Konflikte vermieden werden.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Änderung auszuschließen.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist die Änderung des B-Planes nicht relevant (hohes vorhandenes Störpotential der Bundesstraße / überwiegend Erhaltung bisheriger Nutzungsmöglichkeiten).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Avifauna

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Entfernung von Gehölzstrukturen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken (amtlichen Gehölzschutz beachten).

Reptilien / Amphibien

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

8.2. Schutzgebiete und Objekte

Rastgebiete außerhalb eines 500m Radius sind vorhanden:

Rastgebiete Land im Westen mit der Bewertung der Rastgebietsfunktion: 2 und 3

Rastgebiete Gewässer im Osten mit der Bewertung der Rastgebietsfunktion: 2 und 3

Da es sich um eine Anpassung eines innerstädtischen B-Planes handelt, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Schutzgebiete innerhalb eines 200m Radius sind vorhanden:

- keine

Schutzgebiete innerhalb eines 500m Radius sind vorhanden:

LSG

- im Südosten Plauer See Nr. L 8 ca. 250 m hinter Quetziner Straße

Schutzgebiete außerhalb eines 500m Radius sind vorhanden:

FFH

- im Osten und Süden- Plauer See und Umgebung DE 2539-301 mind. 800m

SPA

- im Norden - Nossentiner/Schwinzer Heide DE 2339-402 ca. 1.800 m
- im Süden - Plauer Stadtwald DE 2539-401 ca. 1.800 m

NSG

- im Süden Plauer Stadtwald Nr. 304, ca. 1.800 m

LSG

- im Süden und Osten Plauer See Nr. L 8 mind. 800m

FND

- im Westen Landweg Kuppentin-Plau Nr. FND PCH 45, ca. 1.200 m
- im Osten Mittelwiese Plau Nr. FND PCH 41, ca. 1.000 m

Da es sich um eine Anpassung eines rechtskräftigen B-Planes handelt sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Schutzobjekte innerhalb eines 200m Radius sind vorhanden:

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im B-Plan (Änderungsfläche) verzeichnet.

- Randbereich im Osten PCH15071/15065 Biotopname: Hecke; Überhälter; lückiger Bestand/ lückenhaft Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

9.1. Auswirkungen

Im Vorfeld ist geprüft worden, wie sich die geänderte Nutzung auf die benachbarten Nutzungen auswirken können.

Auswirkungen auf die Ausnutzung des Gewerbegebietes sind aufgrund der Erhöhung des Anteils der Verkehrsflächen nur gering.

Entsprechend des zum rechtskräftigen Bebauungsplan 4.1 vorliegenden Lärmschutzgutachtens war der entlang der B 103 festgesetzte Lärmschutzwall zum Schutz des Wohngebietes (B-Plan Nr. 4.2) im südlichen Abschnitt bis zum Weg D erforderlich. Die Festsetzung des Lärmschutzwalls bleibt daher bestehen.

Parallel der B 103 ist im südlichen Teil des Plangebietes im Abstand von 10 m von der Straßenkante ein Lärmschutzwall oder eine -wand mit einer Höhe von 3,00 m über Oberkante Fahrbahn (B 103) gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung zu errichten.

9.2. Einwirkungen

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung für die Änderungen her erwarten ließen, da die Umgebung von Gewerbeflächen und Verkehrsflächen geprägt wird. Der Änderungsbereich ist daher in keiner Weise durch die angrenzenden Nutzungen unzumutbar hohen Immissionsbelastungen ausgesetzt.

10. Klimaschutz

Das Plangebiet beschränkt sich auf ein bereits überplantes Gewerbegebiet innerhalb des bebauten Stadtgebietes von Plau am See. Eine Überplanung neuer Flächen darüber hinaus erfolgt nicht und der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Versiegelungsgrad wird durch die neu geplante Nutzung nicht erhöht. Somit wird der Zielstellung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung entsprochen, die sich mit dieser Änderung des Bebauungsplans auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4.1 orientiert.

Mit dem Beginn des Ausbaus der Ortsumgehung Nord der B 191 wird eine Entlastung der Wohngebiete vom Durchgangsverkehr und damit eine Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht.

11. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Der Ausbau des Kreisels einschließlich des Baus der südlichen Anbindung an die Erschließungsstraße A erfolgt im Rahmen der Straßenbaumaßnahme durch den Bund und die Stadt und wird durch eine Erschließungsvereinbarung geregelt.

Die weiteren Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen der Ver- und Entsorgung sowie die Errichtung des Lärmschutzwalls als auch der Anpflanzflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Erschließung des Gewerbebestandes zu erbringen.

12. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes	ca. 18,5 ha
Änderungsbereich 1. Änderung	ca. 4,0 ha

13. Hinweise

Stellungnahme Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 12.05.2015

Der Lagefestpunkt an der Rostocker Chaussee hat in einem Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte. Vermessungsmarken dürfen in ihrer Lage nicht verändert oder entfernt werden. Eine kreisförmige Fläche von zwei Metern dürfen weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Falls eine Verlegung des Festpunktes erforderlich wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen) vor Baubeginn ein Antrag auf Verlegung zu stellen. Das Merkblatt über die „Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte“ ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen

Stellungnahme StALU Westmecklenburg vom 02.06.2015 und Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 12.06.2015

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens festgestellt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim darüber Mitteilung zu machen. Von den Baustellen ist eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

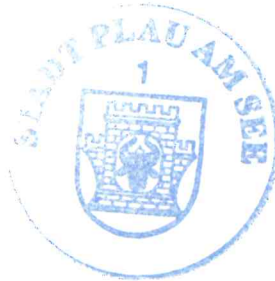
Stellungnahme Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 12.06.2015

Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Regelungen für die Einhaltung der Satzung obliegt dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

Stellungnahme LPBK vom 24.06.2015

Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen können beim Munitionsbergungsdienst des LPBK eingeholt werden.

Plau am See, 06.07.15



Der Bürgermeister